

Geschlossene Unterbringung von renitenten Personen aus dem Asylbereich ist im Kanton Aargau möglich!

Zurzeit wird das Sozialhilfe- und Präventionsgesetz bezüglich der künftigen Unterbringung der Asylbewerber revidiert. Wir lassen uns nicht mit fadenscheinigen Argumenten der Regierung abspeisen! Deshalb haben wir innerhalb der SVP Aargau eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, welche sich der Frage der geschlossenen Unterbringung von renitenten Asylbewerbern widmet. In einem Grundlagenpapier (auf meiner Homepage www.clemenshochreuter.ch in der Rubrik "Aktuell" verfügbar) **kommen wir zum Schluss, dass die geschlossene Unterbringung möglich und zwingend ist**. Das Asylgesetz verpflichtet die Kantone zur Unterbringung der Asylbewerber und Sicherstellung eines geordneten Betriebs. Selbst das vielzitierte Völkerrecht, hinter dem sich die Regierung gerne versteckt, erlaubt unter gewissen Voraussetzungen die geschlossene Unterbringung. Die jüngere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anerkennt grundsätzlich, dass Fremden der Zutritt ins Land verweigert und sie festgehalten werden dürfen. Wichtig ist hierbei, dass eine gesetzliche Grundlage besteht, die Massnahme nicht willkürlich ist, die betroffene Person rasch eine Belehrung erhält und der Zweck legitim ist. Zudem muss die Möglichkeit bestehen, dass betroffene Personen an ein Gericht gelangen können. Soweit die juristischen Anforderungen. Bei der politischen Beurteilung der geschlossenen Unterbringung von renitenten oder straffälligen Personen aus dem Asylbereich erscheint diese nicht als konventionswidrig, da die öffentliche Sicherheit als legitimer Zweck im Sinne der bisherigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anzusehen ist.

Im Jahr 1997 antwortete der Bundesrat auf einen SVP-Vorstoss von Nationalrat Hans Fehr, dass eine Internierung von Asylbewerbern gegen die EMRK verstosse und brach mit der bisherigen Auffassung sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Der Bundesrat stützte sich bei seinem Meinungswandel auf eine Einschätzung der Europäischen Menschenrechtskommission in Sachen „**Ali gegen Schweiz**“. Dies ist aber unpräzise und nach der damaligen Konzeption war die Menschenrechtskommission dem eigentlichen Gerichtshof vorgeschaltet und deren Feststellungen waren für die Mitgliedstaaten nicht bindend. Wenn man mit dem Entscheid nicht einverstanden war, konnte man an den Gerichtshof gelangen. Im vom Bundesrat zitierten Fall teilte der Bundesrat die Meinung der Kommission nicht und gelangte an den Europäischen Gerichtshof, um einen verbindlichen Entscheid zu bewirken. Der „Ali“ tauchte aber unter, weshalb der Gerichtshof den Fall als erledigt von der Geschäftsliste strich und der verbindliche Entscheid ausblieb.

Mit dem neu von uns in die Diskussion gegebenen Gesetzesartikel bei der Revision des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes haben wir einen fundierten und gangbaren Weg vorgeschlagen. Erste Reaktionen der bürgerlichen Parteien lassen mich hoffen, dass wir hier einen Schritt weiterkommen. Zudem gilt es zu bedenken, dass der Grosse Rat im Jahr 2012 dem SVP-Vorstoss für die geschlossene Unterbringung bereits einmal zugestimmt hat. Der Vorschlag ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit verhältnismässig. Mit diesem **Umsetzungsvorschlag** tragen wir dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung in der von einer grossen Asylunterkunft betroffenen Gemeinde angemessene Rechnung. Renitente Asylbewerber könnten nicht mehr frei herumlaufen! Ich freue mich auf die politische Diskussion!

Clemens Hochreuter

Grossrat und Vizepräsident SVP Aargau